

Antrag

des Abg. Daniel Born u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen

Landesförderprogramm „Wohnraum für Geflüchtete“ nicht ausreichend

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viel Wohnraum (Angaben in Wohneinheiten) mit dem Landesförderprogramm „Wohnraum für Geflüchtete“ zur Verfügung gestellt werden soll;
2. für wie viele geflüchtete Personen dieser Wohnraum vorgesehen ist;
3. wie die Landesregierung zur Kritik von Seiten des Gemeindetags steht, die im Programm vorgesehenen 80 Millionen Euro Fördervolumen seien angesichts der hohen Zugangszahlen womöglich nicht ausreichend;
4. ob, und wenn ja in welcher Höhe, eine Ausweitung des Volumens in diesem Falle vorgesehen ist;
5. warum die Förderung von Erwerb neuen Wohnraums lediglich für solchen Wohnraum gilt, der nicht später als vier Jahre nach erstmaliger Bezugsfähigkeit erworben wird;
6. welche Bedingungen für die Förderung von Wohnraum gelten, der älter ist als im Programm der Landesregierung vorgesehen.

30.9.2022

Born, Hoffmann, Ranger, Wahl, Dr. Kliche-Behnke SPD

Begründung

Seit Kriegsbeginn in der Ukraine sind in Baden-Württemberg mehr als 125 000 Geflüchtete erfasst worden. Das Landesförderprogramm für Geflüchtete ist von der Landesregierung als Reaktion auf den durch die Fluchtbewegung aus der Ukraine entstandenen zusätzlich notwendigen Wohnraum aufgelegt worden. Ziel des Antrags ist es, Informationen über die finanziellen Mittel zu erbeten, die über die bisher geplanten 80 Mio. Euro hinausgehen. Die Verwaltungsvorschrift VwV-Wo-Geflüchtete ermöglicht außerdem den Erwerb von Wohnraum durch Kommunen lediglich vier Jahre nach dessen erstmaliger Bezugsfertigkeit. Dies erscheint, so auch die Kritik des Gemeindetages, unrealistisch. Es interessiert daher, ob und inwieweit die Landesregierung bereit ist, das Förderprogramm auf den Erwerb von Bestandswohngebäuden auszuweiten.

Bericht

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2022 Nr. MLW25-27-8/154/2 nimmt das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. Wie viel Wohnraum (Angaben in Wohneinheiten) mit dem Landesförderprogramm „Wohnraum für Geflüchtete“ zur Verfügung gestellt werden soll;

Zu 1.:

Mit dem Förderprogramm „Wohnraum für Geflüchtete“ leistet das Land Baden-Württemberg einen wichtigen und substantiellen Beitrag zur Unterstützung der Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg angesichts der großen aktuellen Herausforderungen, die mit dem Zustrom Geflüchteter einhergehen und die ganz maßgeblich von den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Pflichtaufgabe der Anschlussunterbringung zu bewältigen sind. Bei diesem Programm handelt es sich um ein freiwilliges Förderangebot des Landes. Die Mittel werden aus der Rücklage für Haushaltsrisiken bereitgestellt, was den außerordentlichen Charakter des Förderangebots des Landes unterstreicht. Wir schaffen damit gezielt Entlastungen auf dem Wohnungsmarkt, um den Schwächsten in der Gesellschaft unter die Arme zu greifen. Ziel ist es, dass der zusätzlich geschaffene Wohnraum dauerhaft zur Verfügung steht, um der Situation auf dem Wohnungsmarkt auch mittel- und langfristig entgegenzuwirken.

Das Programm „Wohnraum für Geflüchtete“ bietet Fördermöglichkeiten für Neubaumaßnahmen ebenso wie für den Erwerb neuen Wohnraums und Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen, damit zusätzlicher Wohnraum entsteht. Dieses breite Förderspektrum lässt konkret bezifferbare Angaben über Zuwächse an Wohnraum für die Anschlussunterbringung in den Städten und Gemeinden im Voraus nicht zu. Der unterschiedlich hohe Fördermitteleinsatz in den einzelnen Bereichen in Abhängigkeit des Einsatzes von Systembaulösungen und der Nutzung bereits länger im Eigentum stehenden Baugrundes erlaubt erst rückschauend eine Aussage über den mit der Förderung geschaffenen zusätzlichen Wohnraum. Insoweit unterscheidet sich das Programm „Wohnraum für Geflüchtete“ nicht von anderen Förderangeboten des Landes, die von vornherein sehr unterschiedliche Bedarfs- und damit Nachfragesituationen in den Blick nehmen, etwa also von der Wohnraumförderung im Rahmen des Programms WohnungsbauBW.

2. Für wie viele geflüchtete Personen dieser Wohnraum vorgesehen ist;

Zu 2.:

Sowenig die durch das Förderprogramm zusätzliche Wohnfläche abstrakt vorhergesagt werden kann, kann auch die mögliche Zahl der mit dieser Förderung mit Wohnraum in der Anschlussunterbringung versorgten Geflüchteten im Voraus genannt werden. Angesichts des für den Förderansatz zur Verfügung stehenden Bewilligungsvolumens ergibt sich jedenfalls eine Anzahl von mehreren Tausend Geflüchteten, die aufgrund des Förderansatzes mit zusätzlichem Wohnraum zu Zwecken der Anschlussunterbringung versorgt werden können. Dies zeigt den substantiellen Beitrag des Landes zur Unterbringung Geflüchteter, der damit die Kommunen aktiv unterstützt.

3. Wie die Landesregierung zur Kritik von Seiten des Gemeindetags steht, die im Programm vorgesehenen 80 Millionen Euro Fördervolumen seien angesichts der hohen Zugangszahlen womöglich nicht ausreichend;

Zu 3.:

Bereits im Juli 2022 hat sich das Land mit den Kommunen für das Jahr 2022 auf eine Beteiligung des Landes an den rechtskreiswechselbedingten Mehrbelastungen der Kommunen für die Aufnahme geflüchteter Menschen aus der Ukraine geeinigt. Danach fließen die gesamten für Baden-Württemberg anteilig vorgesehenen Bundesmittel in Höhe von 260 Mio. Euro in 2022 zusätzlich zu den schon zuvor vereinbarten Leistungen an die Stadt- und Landkreise. Zugleich unterstützt das Land die Städte und Gemeinden durch eine nochmals erhöhte Förderung beim Ausbau der Kapazitäten von Kindertagesstätten mit insgesamt 105 Mio. Euro. Die Förderung durch das Programm „Wohnraum für Geflüchtete“ ist ein weiterer Beitrag des Landes, die kommunale Seite bei deren Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen. Inwieweit die künftigen Entwicklungen neuerliche finanzielle Flankierungen geboten erscheinen lassen, kann aktuell nicht abschließend beurteilt werden.

4. Ob, und wenn ja in welcher Höhe, eine Ausweitung des Volumens in diesem Falle vorgesehen ist;

Zu 4.:

Zum aktuellen Zeitpunkt bleibt zunächst abzuwarten, wie sich die Umsetzung des Förderprogramms insgesamt gestaltet. Die Landesregierung ist darüber hinaus im ständigen Austausch mit dem Bund und den Kommunen zur Bewältigung der Flüchtlingskrise.

5. Warum die Förderung von Erwerb neuen Wohnraums lediglich für solchen Wohnraum gilt, der nicht später als vier Jahre nach erstmaliger Bezugsfertigkeit erworben wird;

6. Welche Bedingungen für die Förderung von Wohnraum gelten, der älter ist als im Programm der Landesregierung vorgesehen;

Zu 5. und 6.:

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das grundlegende Interesse des Förderangebots besteht in der Förderung von Maßnahmen, die zu neuem und damit zusätzlichem Wohnraum führen. Gerade vor dem Hintergrund der ohnehin angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt wird es als geboten erachtet, dass lediglich Maßnahmen gefördert werden, die über das bisherige Wohnraumangebot für Geflüchtete hinausgehen.

Die Verwaltungsvorschrift eröffnet neben dem klassischen Wohnungsbau, der auch Systembaulösungen ermöglicht, unter anderem den Erwerb neuen Wohnraums. Die hierfür maßgebliche vierjährige Frist wird angesichts der zugrundeliegenden

Zielsetzung des Förderprogramms für sachgerecht erachtet. Eine Fördermöglichkeit des Erwerbs von Gebäuden, die älter als vier Jahre sind, ist in der Verwaltungsvorschrift zu dem Förderprogramm nicht enthalten.

Darüber hinaus sind auch Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen förderfähig, soweit durch diese Wohnraum geschaffen wird. Es können also auch Maßnahmen in Bestandsimmobilien gefördert werden. Hierunter können unterschiedliche Sachverhalte, wie beispielsweise die Beseitigung von weitreichenden Schäden, durch die ein Gebäude auf Dauer ganz oder teilweise wieder zu Wohnzwecken nutzbar gemacht wird, Nutzungsänderungen, Anbauten oder Aufstockungen, subsumiert werden.

Razavi

Ministerin für Landesentwicklung
und Wohnen